

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 7

Rubrik: Programm für die Versammlung des schweizerischen Forstvereins den 27., 28. und 29. August 1866 in Schwyz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Program

für die Versammlung des schweizerischen Forstvereins den 27., 28.
und 29. August 1866 in Schwyz.

Den 26. August, Abends 6 Uhr.

Sammlung der Vereinsmitglieder in Sewen, Einschreibung derselben.
Gesellige Unterhaltung.

Den 27. August.

Morgens 7 Uhr. Eröffnung der Sitzung im Rathhaus, Geschäfte:

A. Vereinsangelegenheiten.

- a. Aufnahme neuer Mitglieder;
- b. Geschäftsbericht des ständigen Komites;
- c. Bericht der Rechnungsprüfungskommission;
- d. Wahl der Rechnungsprüfungskommission für 1867;
- e. Bezeichnung des Versammlungsortes für 1867;
- f. Wahl des Präsidenten und Vizepäsidenten des neuen Vorstandes.

B. Referate.

Thema I. Welches ist die beste Kulturmethode und welches sind die geeigneten Holzarten zur Aufforstung von Flächen, welche natürliche Hindernisse darbieten?

- a. Wo das Klima in Folge der Höhenlage sehr rauh ist;
- b. Wo in Folge von Grundwasser Abrutschungen stattfinden;
- c. Wo Steinschläge vorkommen;
- d. Wo Lawinen verheerend wirken;

Referenten: Für a. und b. Herr Professor Kopp in Zürich; für c. und d. Herr Forstinspektor Coaz in Chur.

Thema II. Wie ist das Gebiet der Berge und Wildbäche forstwirtschaftlich zu behandeln, in Bezug auf Sicherung des anstößenden und tieferliegenden Geländes und auf Bewaldung der Bachufer?

Referent: Herr Professor Landolt in Zürich.

Thema III. Wie sind Magergründe, d. h. Weiden, Berg- und Thalrieder, forstwirtschaftlich zu behandeln, in Rücksicht auf Erhöhung des Graswuchses und sekundär auf Erzeugung von Holztertrag?

Referent: Herr Kantonsforstmeister Fankhauser in Bern.

C. Motionen

D. Mittheilungen über forstwirtschaftliche Gegenstände.

Nachmittags 1 Uhr. Festessen im Rößli. Hierauf Fahrt in's Rütli. Abends gesellige Unterhaltung in Schwyz.

Den 28. August.

Morgens 7 Uhr. Exkursion in die Wälder am Fuße des Mythen, Frühstück im Wald, Rückkehr um 3 Uhr. Gesellige Unterhaltung.

Den 29. August.

Abschied. Den verehrlichen Mitgliedern werden gemäß dem Wunsche von Vereinsmitgliedern für den Besuch der Waldungen von Einsiedeln, Stanz, Weggis, Luzern etc. fundige Führer mitgegeben.

Aus dem Bundesblatte.

Es freut mich, aus einem amtlichen Aktenstücke wieder einmal die Theilnahme unserer Bundesbehörden an den wichtigsten Aufgaben des schweizerischen Forstvereins konstatiren zu können.

Der Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes vom Jahre 1865, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahr — vom 16. Juni 1866 — spricht sich nämlich bei dem Geschäftskreise des Departements des Innern, Abtheilung Flußpolizei und Verbauungen, wie folgt aus: Der Bundesrath berichtet über die einleitenden Maßnahmen, die er bezüglich einer Unterstützung der Korrektio[n] des Tessins, mit Einschluß der Moesa, getroffen hat. Wir glauben, diesen Anlaß benutzen zu dürfen, um unsere Ansicht auszusprechen, daß für die eidgen. Unterstützung von Flußkorrektio[n]en in den Gebirgskantonen, wie es gegenüber dem Ktn. Wallis bei Anlaß der Unterstützung der Rhonekorrektio[n] zum Theil bereits geschehen, stets als Bedingung gefordert werden sollte, daß der betreffende Kanton sich zur Handhabung einer, die Erhaltung der Gebirgswaldungen in dem bezüglichen Flußgebiet sichernden Forstpolizei verpflichte, beziehungsweise sich über den Besitz einer zweckentsprechenden Forstordnung ausweise.

Hiefür sprechen unser[s] Erachtens zwei gewichtige Gründe, nämlich vor allen Dingen die bekannte Wechselwirkung, in welcher die Gewässer von Gebirgsgegenden mit der Waldvegetation stehen, und wonach in jenen Gegenden Flußkorrektio[n]en in der Regel bloß unter der Voraussetzung, daß die Waldungen der steilen Gebirgshänge nicht zerstört werden, als nachhaltig betrachtet werden können. Sodann aber wäre die Forderung solcher Garantien für die Gebirgskantone ohne Zweifel ein außer-